

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bauer Handels GmbH - Jabacher Straße 125 - D-66822 Lebach - gültig ab 01. Jan. 2011 -

1. Anwendung der Geschäftsbedingungen

1.1 Alle Angebote, Leistungen, Verträge und Lieferungen der Bauer Handels GmbH erfolgen auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.

1.2 Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).

1.3 Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.

2.2 Werden mehrere Positionen angeboten, so gelten die Einheitspreise immer nur für das jeweilige Gesamtangebot. Bei Kürzung wesentlicher Teile eines Gesamtangebotes behalten wir uns eine Revision der Einheitspreise vor.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Lieferung erfolgt - falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - frei Verladen ab Werk/Lager.

3.2 Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle/Bestimmungsort werden gut befahrbare Anfahrwege für Fahrzeuge mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug auf Kosten des Bestellers erfolgen, andernfalls haftet er für entstehende Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

3.3 Bei Lieferung ab Werk weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Verwiegung über eine geeichte Waage zu erfolgen hat und der Abnehmer in jedem Fall verpflichtet ist, anhand der Wiegekarte das höchstzulässige Gesamtgewicht seines Fahrzeugs zu überprüfen. Überladene Mengen werden von uns immer zurückgenommen. Zuwiderhandlungen entbinden uns jedweder Verantwortung.

3.4 Die von uns angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich.

3.5 Im Fall des Lieferungsverzuges ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 14 Kalendertagen gesetzt und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat. Bei verspäteter oder unterliebener Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3.6 Unvorhersehbare höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraumangel, Produktionsstörungen, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen gehören, die uns außerstande setzen, die Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung von der Liefer- oder Leistungspflicht. Der Besteller wird über das Eintreten eines solchen Falles so bald wie möglich von uns unterrichtet. Im ersten Fall verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung.

3.7 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

3.8 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch) so gilt/gelten die den Lieferschein unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

3.9 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Baustelle/Bestimmungsort - auf den Abnehmer über.

5. Annahmeverzug des Bestellers

5.1 Unterbleibt die Durchführung des Vertrages infolge eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes, steht uns ein Schadensersatzanspruch von 20 % der Auftragssumme gegen den Besteller zu, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns ein weitaus geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Unser Anspruch auf Erfüllung des Vertrages wird jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Falls lt. Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt ab 01. Januar 2002 als Währung der EURO.

6.2 Für gewichts- und mengenmäßig verkaufte Ware ist das am Beladungsort festgestellte Gewicht oder Raummaß für die Rechnungsstellung maßgebend.

6.3 Die Mehrwertsteuer wird für alle Beträge zu dem bei Erfüllung der Leistung jeweils gültigen Satz gesondert berechnet.

6.4 Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Festlegung vereinbart werden.

6.5 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne usw., sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

6.6 Falls lt. Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Lieferdatum netto ohne Abzug zahlbar. Laut § 9 sind wir vom Steuerabzug bei Bauleistungen befreit, deshalb sind unsere Rechnungen ohne Abzug der Bauabzugssteuer von 15% zu begleichen. Nicht berechnete Skontoabzüge werden nachgefordert.

6.7 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen - gleich welcher Art - ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.8 Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, verschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen.

6.9 Im Fall des Zahlungsverzugs können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

6.10 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Lieferung zu Recht beanstandet hat.

6.11 Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zulasten des Bestellers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

6.12 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um

unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme bevollmächtigte Person die von uns gelieferten Materialien vermischt oder unsere Bauempfehlungen nicht beachtet. Vor Lieferung wird Besichtigung und Probenentnahme im Werk oder Lager des zur Lieferung kommenden Materials dem Käufer anheim gestellt. Diese Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

7.2 Mängel sind gegenüber der Geschäftsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Disponenten und Wiegemeister sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

7.3 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge sind vom Kaufmann im Sinne des HGB sofort bei Abnahme zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge sind vom Kaufmann im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist, zu rügen.

7.4 Nichtkaufleute haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Sorte und Menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist ab Lieferung zu rügen.

7.5 Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware „Kaufleuten“ gegenüber als genehmigt.

7.6 Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Materialien verlangen. Schlägt die Nachlieferung fehl, so hat der Verkäufer unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Rückgängigmachung des Kaufes.

7.7 Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für den Ersatz für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

8. Sicherungsrechte

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden, noch sicherungsübereignen.

Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seine Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufes unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

8.2 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 8.1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.

8.3 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 8.1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Erwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

8.4 Der Käufer darf seine Forderung gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

8.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

8.6 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

8.7 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Vorschrift entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zuzgl. 20 %.

8.8 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Ziff. 8.1 Satz 1 um 20 % übersteigt.

9. Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Baubzugsbesteuerung - Freistellungsbescheinigung

9.1 Wir haben uns zur Vorlage einer Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden. Dadurch ist der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit. Die Bescheinigung kann jederzeit angefordert werden.

9.2 Die Bescheinigung ist vorläufig gültig bis 16. März 2014.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk oder der Beladungsort.

10.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten - auch für Scheckklagen - ist Lebach, soweit dies nach § 38 Zivilprozessordnung zulässig ist. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.

11. Teilwirksamkeit

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch besondere Vereinbarungen wegfallen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.